

# **Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.11.2025**

## **1: Fragemöglichkeit für Zuhörer**

Es wird angefragt, ob die Ausgleichsmaßnahmen aus dem Umweltbericht nach CEF1 im Krummacker nun tatsächlich unter fachgutachterlicher Beobachtung durchgeführt werden. Und falls ja, wer diese durchführt.

Herr Bürgermeister Brügner versichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden und deren Ausführung durch einen Fachmann vom Naturschutzamt begleitet wird.

Ein Bürger möchte wissen, wieso die Pachtpreise jetzt nach Bodenrichtwerten und nicht mehr anhand ihres Ertrags berechnet werden.

Laut Herr Bürgermeister Brügner wurde die Preiserhöhung im zuständigen Ausschuss so entschieden. Da diese Regelung Vörstetten jedoch nicht gerecht wird, ist die Verwaltung und der Gemeinderat dran, eine andere Lösung für die Berechnung der Pachtpreise zu ermitteln.

## **2: Bestätigung der Niederschrift**

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern unterschriftlich bestätigt.

## **3: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Herr Bürgermeister Brügner informiert, dass der Gemeinderat am 27.10.2025 in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung dem Mietvertragsentwurf zwischen der Gemeinde Vörstetten und dem Landratsamt Emmendingen für die Flüchtlingsunterkunft in der Sulzgasse zugestimmt hat.

## **4: Bebauungsplan "Krummacker" - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags sowie Satzungsbeschluss**

Zwei Gemeinderäte sind für diesen Tagesordnungspunkt befangen und setzen sich solange ins Publikum.

Herr Reichenbach vom Verbandsbauamt stellt anhand der in der Anlage abgebildeten Unterlagen den Sachverhalt vor.

Der Gemeinderat hat am 14.09.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Krummacker“ erneut zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen. Die erneute Offenlage wurde vom 29.09. bis zum 30.10.2025 durchgeführt. Es sind zehn Stellungnahmen eingegangen, davon keine von Bürgerinnen und Bürgern. Weitere fünf Stellungnahmen waren ohne Anregungen oder Bedenken. Zwölf von der erneuten Offenlage benachrichtigten Stellen haben nicht reagiert.

Neue Sachverhalte sind mit Ausnahme des BLHV nicht geäußert worden. Vier Träger öffentlicher Belange verweisen lediglich auf die in der Sitzung vom 15.09.2025 bereits abgewogenen Stellungnahmen. Der BLHV thematisiert die für den Bebauungsplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, da sie die Umwandlung einer Ackerfläche beinhalten.

Ebenso gibt er Hinweise für die Anlage und Pflege der Ausgleichsflächen und begrüßt, dass der Bebauungsplan auf das landwirtschaftliche Umfeld explizit hinweist.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag:**

Da sich die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden, ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Emmendingen zur Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich. Neben der Gemeinde Vörstetten sind auch private Grundstückseigentümer Vertragspartner (Namen im Dokument unkenntlich gemacht).

**Weiteres Vorgehen:**

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt. Mit dieser tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Unterzeichnung aller Beteiligten wirksam.

**Ergänzungen Herr Brügner:**

Durch die Schließung des öffentlich-rechtlichen Vertrags verpflichten sich die Privaten, dass die vorgegebenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen langfristig eingehalten werden.

Bezüglich der nötigen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sei auch nach einer exakten Zählung der Fledermäuse, kein mehr an Maßnahmen nötig, als bei der groben Schätzung zuvor. Auch der von der NABU befürchtete schützenswerte Streuobstbestand, sei laut Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen und der Gemeinde Vörstetten nicht vorhanden.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landratsamt Emmendingen zur Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Krummacker“ vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Synopse.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Krummacker“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
13 Anwesende  
2 Befangen  
11 Stimmberechtigte  
11 Ja

## **5: Gebührenkalkulation Wasser**

Die befugten Gemeinderäte kehren wieder an den Tisch zurück.

Der Kämmerer von Vörstetten Herr Ziegler erläutert anhand der Anlagen den Sachverhalt. Auf die Gebührenkalkulation in der Anlage wird verwiesen.

Im Mitteilungsblatt vom 13. Dezember 2024 wurde darauf hingewiesen, dass eine Neukalkulation rückwirkend zum 01.01.2025 durchgeführt wird.

### **Sachdiskussion:**

Ein Gemeinderat möchte wissen, wie die Zahl von 48,24 % der kalkulatorischen Kosten berechnet wurde.

Herr Ziegler sagt, dass diese Zahl durch die Miteinberechnung des Gewinnausgleichs entstanden ist.

Ein Gemeinderat fragt, wie die 1.400 € Verlust in der Rechnung erklärt werden. Und er möchte wissen, ob man die Gültigkeit der Gebühr nicht noch verringern könne, um in regenarmen Jahren eine geringere Belastung und in regenreichen Jahren eine höhere Belastung für die Verbraucher darzustellen.

Herr Ziegler gibt an, dass die 1.400 € als Verlust mitgenommen werden in das nächste Jahr, falls mal Gewinn entsteht und diese ausgeglichen werden können ohne die Gebühr zu erhöhen.

Herr Bürgermeister Brügner äußert, dass es wichtig sei die Gebühren recht konstant zu halten und die Kosten daher beim letzten Turnus sanken und nun wieder steigen.

**Beschluss:**

1. Der Gebührenkalkulation vom 30.10.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q<sub>3</sub>).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2025 bis 31.12.2027** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Vörstetten hat die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Laut dem Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer besteht zum 31.12.2023 ein vorläufiger Verlustvortrag in Höhe von -1.456 €. Der bestehende Verlustvortrag soll nicht in die Kalkulation eingestellt und ausgeglichen werden.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>		
netto		1,78 €/m <sup>3</sup>
brutto (mit 7 % USt)		1,9046 €/m <sup>3</sup>
<b>Grundgebühr (mit fixen Kostenanteilen)</b>		
	netto	brutto (mit 7 % USt)
QN 1,5 / Q <sub>3</sub> 2,5	0,73 €/Monat	0,7811 €/Monat
QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	1,17 €/Monat	1,2519 €/Monat
QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	2,92 €/Monat	3,1244 €/Monat
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	4,68 €/Monat	5,0076 €/Monat
QN 15 / Q <sub>3</sub> 25	7,31 €/Monat	7,8217 €/Monat
QN 40 / Q <sub>3</sub> 63	18,44 €/Monat	19,7308 €/Monat
QN 60 / Q <sub>3</sub> 100	29,27 €/Monat	31,3189 €/Monat

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
 13 Anwesende  
 13 Stimmberechtigte  
 13 Ja

**6: Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung**

Die bisher in der Wasserversorgungssatzung festgelegten Gebühren beruhen auf der Kalkulation aus dem Jahr 2021 für die Jahre 2021 bis 2022.

Aufgrund der Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für die Jahre 2025 bis 2027 wurde § 43 der Wasserversorgungssatzung angepasst.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Neukalkulation die Grundgebühren der Zähler überprüft und weitere Zählergrößen in der Satzung aufgenommen (§ 42).

Die Änderung der §§ 15 und 36 sowie der Wegfall des § 53 der Wasserversorgungssatzung resultieren aus den aktuellen Entwicklungen zur Anwendbarkeit der Preisangabenverordnung (PAngV). Danach sind die Gebührensätze einschließlich Umsatzsteuer künftig, wie in der Änderungssatzung berücksichtigt, auszuweisen. Die Bevölkerung wurde im Amtsblatt vom 13.12.2024 darauf hingewiesen, dass die Kalkulation der Wassergebühren im Laufe des Jahres 2025 erfolgt und es dadurch zu einer rückwirkenden Erhöhung zum 01.01.2025 kommen kann.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung rückwirkend zum 01.01.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte

13 Ja

**7: Gebührenkalkulation Abwasser**

Herr Ziegler erläutert den Sachverhalt. Die Abwassergebühren würden für das kommende Jahr zurückgehen, da eine Gewinnverrechnung aus den Vorjahren vorgenommen wird.

Auf die Gebührenkalkulation in der Anlage wird verwiesen.

Im Mitteilungsblatt vom 13. Dezember 2024 wurde darauf hingewiesen, dass eine Neukalkulation rückwirkend zum 01.01.2025 durchgeführt wird.

**Sachdiskussion:**

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob der Gewinn der Vorjahre nicht einbehalten werden könne, um diesen in die Sanierung der maroden Abwasserkanäle zu stecken. Man hätte mit der Sanierung zwar schon begonnen, jedoch gäbe es dennoch einen Sanierungsstau.

Laut Herr Ziegler müsse nach dem Kommunalen Abgabengesetz der Gewinnausgleich innerhalb von fünf Jahren erfolgen, dies sei nun fällig.

Herr Bürgermeister Brügner gibt auch zu bedenken, dass das Geld, welches die Bürger zu viel gezahlt haben, nicht unter den Tisch fallen, sondern zurückgegeben werden soll. Außerdem sei extra für die Kanalsanierung in den kommenden zwei Jahren ein Budget im Haushalt eingeplant.

**Beschluss:**

1. Der Gebührenkalkulation vom 30.10.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird

nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation in Form der Einzeljahre 2025, 2026 und 2027 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

**Aus den Betriebskosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

**Aus den kalkulatorischen Kosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

**Aufteilung der Betriebskosten:**

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

**Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:**

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Kalkulationszeitraum **01.07.2018 bis 31.12.2019** eine **Kostenüberdeckung** in Höhe von **122.701 €**. Die Ausgleichsverpflichtung der Kostenüberdeckung endete mit Ablauf des Jahres 2024. Diese kann jedoch auch auf freiwilliger Basis weiterhin ausgeglichen werden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation soll kein Ausgleich berücksichtigt werden. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich auf freiwilliger Basis ausdrücklich vor.

Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2020** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **97.413 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 66.630 € in die vorliegende Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 und in Höhe von 30.783 € in die vorliegende Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2026 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2021** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **328.299 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 184.832 € in die vorliegende Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2026 und in Höhe von 143.467 € in die vorliegende Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2027 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2022** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **58.888 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2027 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Kalkulationszeitraum **01.07.2018 bis 31.12.2019** eine **Kostenüberdeckung** in Höhe von **20.822 €**. Die Ausgleichsverpflichtung der Kostenüberdeckung endete mit Ablauf des Jahres 2024. Diese kann jedoch auch auf freiwilliger Basis weiterhin ausgeglichen werden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation soll kein Ausgleich berücksichtigt werden. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich auf freiwilliger Basis ausdrücklich vor.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2020** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **67.204 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 9.409 € in die vorliegende Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2025 und in Höhe von 57.795 € in die

vorliegende Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2021** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **69.355 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 38.145 € in die vorliegende Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 und in Höhe von 31.210 € in die vorliegende Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2027 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Kalkulationsjahr **2022** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **50.605 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2027 eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation **werden die** Abwassergebühren für die Kalkulationsjahre 2025 bis 2027 wie folgt festgesetzt:

#### **Schmutzwassergebühr**

01.01.2025 bis 31.12.2025	<b>1,54 €/m<sup>3</sup></b>
01.01.2026 bis 31.12.2026	<b>1,54 €/m<sup>3</sup></b>
01.01.2027 bis 31.12.2027	<b>1,54 €/m<sup>3</sup></b>

#### **Niederschlagswassergebühr**

01.01.2025 bis 31.12.2025	<b>0,70 €/m<sup>2</sup></b>
01.01.2026 bis 31.12.2026	<b>0,86 €/m<sup>2</sup></b>
01.01.2027 bis 31.12.2027	<b>0,86 €/m<sup>2</sup></b>

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
 13 Anwesende  
 13 Stimmberechtigte  
 13 Ja

### **8: Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Die bisher in der Abwassersatzung festgelegten Gebühren beruhen auf der Kalkulation aus dem Jahr 2021 für die Jahre 2021 bis 2022.

Aufgrund der Neukalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Jahre 2025 bis 2027 wurde § 42 der Abwassersatzung angepasst.

Des Weiteren wurde § 41 Abs. 4 der Abwassersatzung überarbeitet. Die rechtliche Grundlage für den Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten befindet sich nicht mehr in § 51 des Bewertungsgesetzes, sondern in § 35 des Landesgrundsteuergesetzes.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Verwaltung empfiehlt der Änderungssatzung zuzustimmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung rückwirkend zum 01.01.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte

13 Ja

### **9: Jahresabschlüsse 2020 bis 2024**

Herr Bürgermeister Brügger erläutert den Sachverhalt.

Mit Einführung des NKHR wurde das Rechnungswesen der Gemeinde Vörstetten neu aufgestellt. Das NKHR wurde in Vörstetten zum 01.01.2020 umgesetzt. In der Gemeinderatssitzung am 20.01.2025 konnte die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Vörstetten zum 01.01.2025 vorgestellt und vom Gemeinderat beschlossen werden.

Die groben Ergebnisse für die Jahre 2020 bis 2024 liegen dem Gemeinderat vor und wurden in der Gemeinderatssitzung am 06.10.2025 vorgestellt. Die endgültige Herstellung zieht sich wegen einzelner offener Buchungen noch hin, so dass die Jahresabschlüsse nicht im Jahr 2025 vorgelegt werden können.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 bislang noch nicht erstellt werden konnten.

2. Der Gemeinderat gibt als Ziel vor, im Jahr 2026 erste Abschlüsse vorlegen zu können.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

13 Anwesende

13 Stimmberechtigte

13 Ja

**10: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Herr Bürgermeister Brügner erläutert den Sachverhalt.

Die Gemeinde beauftragte im Dezember 2023 die Umstellung der Straßenbeleuchtung im Bereich Schauinslandstraße. Haushaltsmittel für das Jahr 2024 waren ausreichend vorhanden. Die Arbeiten wurden im Frühjahr 2024 durchgeführt.

Die Netze BW hat die Rechnung jedoch erst im November 2025 erstellt. Da die Haushaltsmittel des Jahres 2024 im NKHR nicht übertragen werden können, fehlen ausreichende Haushaltsmittel. Der Gemeinderat wird daher gebeten, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von max. 41.038,95€ zu genehmigen. Es sind ausreichend Deckungsmittel im Bereich der Personalausgaben vorhanden. Die überplanmäßige Ausgabe reduziert sich noch um die Summe der nicht verbrauchten Haushaltsmittel. Außerdem wird aktuell geprüft, warum der Rechnungsbetrag deutlich über dem Angebot liegt. Da der Jahresabschluss jedoch bevorsteht, ist eine Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt verwaltungsökonomisch sinnvoll.

**Sachdiskussion:**

Ein Gemeinderat fragt, wie der Betrag 20% über dem vereinbarten Auftragspreis liegen könne.

Herr Bürgermeister Brügner gibt an, dass dies in Klärung sei. Der Beschluss im Gemeinderat solle nur in voller Höhe erfolgen, um sich eine weitere Runde durch den Gemeinderat zu ersparen, falls es doch einen validen Grund für die Mehrkosten gibt. Die Verwaltung wird jedoch daran arbeiten, den ursprünglichen Auftragspreis zu zahlen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 41.038,95€ bei der Kostenstelle 45100202 und dem Sachkonto 42120000.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig  
13 Anwesende  
13 Stimmberechtigte  
13 Ja

**11: Verschiedenes, Fragen und Anregungen**

Ein Gemeinderat betont welche Wichtigkeit das Alemannenmuseum für die Gemeinde Vörstetten hat, und dass 400 Erwachsene und 340 Kinder an dem Fest „Feuer und Licht“ teilgenommen hätten.

Die drei Gemeinderatsfraktionen beantragen im Haushalt 2026 zusätzlich 5.000 € für die Jugendarbeit auszuweisen. Dieses Geld solle in die Wiederherrichtung des Jugendraums gesteckt werden bzw. in die Einrichtung eines Ersatzraums inklusive nötiger Anschaffungen, der Ausstattung und Renovierung.

Herr Bürgermeister Brügner unterstützt den Antrag und gibt zur Kenntnis, dass die Summe von 5.000 € auf zwei Budgets aufgeteilt werden müsse, um das Geld für alle gewünschten Zwecke verwenden zu können.

Ein Gemeinderat äußert sein Vertrauen, dass die Verwaltung die richtige Aufteilung der Summe ermitteln werde.

**12: Fragemöglichkeit für Zuhörer**

Ein Zuhörer möchte wissen, was mit dem geplanten Ärztezentrum passieren würde und ob keine neuen Ärzte kommen würden.

Herr Bürgermeister Brügner gibt die Auskunft, dass zuletzt beide interessierten Ärztinnen doch abgesagt haben und keine selbstständigen Praxen eröffnen werden.

Ein Zuhörer fragt an, ob man bei der Optik des Firmengebäudes von Ringwald am Ortseingang nicht etwas tun könne als Gemeinde, da es nur wie ein Betonklotz wirken würde.

Herr Bürgermeister Brügner bittet die Bürger hier erst einmal um Geduld, da das Firmengebäude noch nicht fertiggestellt sei und man somit auch keine Aussagekraft über seine Optik treffen kann. Womöglich würde auch zukünftig noch Begrünung vorgesehen werden, dies sei aber alles erstmal abzuwarten.

Ein Zuhörer möchte wissen, ob die neuen Pachtverträge nochmals in nichtöffentlicher Sitzung besprochen würden.

Herr Bürgermeister Brügner weist darauf hin, dass er nicht befugt ist über Inhalte der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung zu sprechen. Jedoch darf er über die getroffenen Beschlüsse sprechen, wenn diese gefällt wurden und umgesetzt werden sollen. Die Frage zu den Pachtverträgen müsse daher zu einem späteren Zeitpunkt nochmals erfolgen.

Herr Bürgermeister Brügner gibt anlässlich seiner letzten Gemeinderatssitzung einen kurzen Rückblick auf seine letzten 16 Jahre Gemeinderat.

Er bedankt sich nochmals herzlich bei allen Beteiligten für ihr Mitwirken bei seiner Verabschiedungsfeier am Samstag, diese sei genauso gewesen, wie er sich diese gewünscht hatte.

Er habe außerdem gezählt und festgestellt, dass er in seiner Amtszeit über 600 Sitzungen leiten durfte. Und auch wenn die Zusammensetzung des Gemeinderates sich über die Jahre gewandelt hat, möchte er sich bei allen Mitgliedern herzlich bedanken. Er dankt für die konstruktiven Lösungsfindungsprozesse, für die Augenhöhe mit der man sich begegnet ist und dem Zusammenhalt, der nicht durch die Gruppierung in unterschiedliche Fraktionen getrübt wurde.

Außerdem möchte er sich noch ganz besonders bei seinen Bürgermeisterstellvertreter/innen bedanken die ihn in den 16 Jahren immer tatkräftig unterstützt haben. Die ehemaligen Stellvertreter Thomas Groß und Marta Putz, als auch Dr. Thomas Schonhardt als erster und später als zweiter Bürgermeisterstellvertreter und der aktive erste Bürgermeisterstellvertreter Hansjörg Frey.

Auch der amtierende Bürgermeisterstellvertreter bedankt sich ganz herzlich im Namen des gesamten Gemeinderates bei Herr Bürgermeister Brügner für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Sie möchten ihm für seine anstehenden Reisen etwas mitgeben und überreichen ihm Geschenke.

Auch bedankt er sich bei Herr Brügners Ehefrau, dass sie Herr Brügner immer zur Seite stand und den Rücken gestärkt hat und übergibt ihr einen Blumenstrauß.